

1966	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1966	Nr. 30
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 66	Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (Auslandsumzugskostenverordnung — AUV —)	425
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32 und Nr. 33	434
	Verkündungen im Bundesanzeiger	434
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	435

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1966 bei.

Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (Auslandsumzugskostenverordnung — AUV —)

Vom 20. Juli 1966

Auf Grund des § 18 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Umzugskostenvergütung bemißt sich bei Auslandsumzügen

1. nach der Dienststellung und dem Familienstand des Beamten und dem Lebensalter seiner Kinder am Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort,
2. nach der Zahl der Personen, für die die Auslagen der Umzugsreise nach § 5 erstattet werden, und
3. unter Berücksichtigung des Hausstandes, wenn dieser spätestens ein Jahr nach dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort eingerichtet worden ist; auf einen vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag kann der Hausstand auch dann berücksichtigt werden, wenn er wegen Wohnungsmangels oder aus anderen von der obersten Dienstbehörde als zwingend anerkannten Gründen erst später eingerichtet worden ist.

An die Stelle des Tages des Dienstantritts am neuen Dienstort tritt der Tag der Zusage der Umzugskosten-

vergütung, wenn er später liegt. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in besonderen Fällen eine Dienststellung zugrunde legen, die der Beamte erst nach dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort erlangt. Bei Umzügen vom Ausland in das Inland und bei Umzügen aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Dienst (§ 21) sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Dienststellung am Tage der Beendigung des Dienstes am bisherigen Dienstort und die Familienverhältnisse an dem Tage maßgebend, für den zuletzt Auslandsdienstbezüge, Auslandstrennungsentschädigung (mit Ausnahme der Trennungsentschädigung für eine vorübergehend bezogene behelfsmäßige Unterkunft) oder Auslandsbeschäftigungsvergütung gewährt worden sind. Während der Umzugsreise geborene Kinder werden berücksichtigt.

(2) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Besoldungsgruppen bemißt, ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe der Planstelle, die für den letzten Dienstposten des Beamten vorgesehen war.

(3) Zu erstattende Zahlungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes sind nur solche Zahlungen, die der Beamte spätestens ein Jahr nach dem Bezug der neuen Wohnung, in den Fällen des § 17 ein Jahr nach dem Eintreffen des Ehegatten oder Verlobten am ausländischen Dienstort leistet; bei laufenden Zahlungen muß die erste Zahlung innerhalb dieser Frist geleistet werden. Auf einen vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag können in besonderen Fällen auch später geleistete Zahlungen berücksichtigt werden. Das gilt entsprechend für die Erhöhung der Entschädigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2.

(4) Die in dieser Verordnung bezeichneten Beträge werden nur dann um einen Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) verändert, wenn es ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Der Antrag auf die Umzugskostenvergütung muß die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen enthalten. Jede Änderung, die die Höhe der Umzugskostenvergütung beeinflußt, hat der Umziehende unverzüglich anzuzeigen. Die Pauschvergütung (§ 10), der Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung (§ 12), der Ausstattungsbeitrag (§ 13) und der Einrichtungsbeitrag (§ 14) sind dem Beamten unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß er zuviel erhaltene Beträge zurückzahlen hat, wenn er den Umzug anders als zunächst angegeben durchführt.

§ 2

Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes vom bisherigen zum neuen Dienstort oder zu einem in seiner Nähe gelegenen Wohnort werden erstattet, soweit der Umfang des Umzugsgutes die folgenden Maße nicht überschreitet:

Dienststellung	Besoldungsgruppe der Planstelle, die für den Dienstposten des Beamten vorgesehen ist	bei		
		1 Person	2 und mehr Personen	Zuweisung einer Wohnung mit vollständiger Geräteausstattung
		Möbelwagenmeter (1 Möbelwagenmeter = 5 cbm)		
1	2	3	4	5
1. Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes	B 8	22	33	8
2. nicht in Nr. 1 bezeichnete Beamte	a) A 15, A 16, B 1 u. höher	18	27	7
	b) A 11 bis A 14	13	20	5
	c) A 9 u. A 10	10	15	4
	d) A 1 bis A 8	7	11	3

Für die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes, für deren Dienstposten eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 vorgesehen ist, und für die in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 befindlichen ständigen Vertreter der

Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes in den Besoldungsgruppen A 15 und höher gelten die Sätze in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a. Für frühere Leiter und ständige Vertreter der Leiter von Auslandsvertretungen gelten, solange sie ununterbrochen im Ausland tätig sind, die Sätze, die ihnen als Leitern oder Vertretern zuletzt zugestanden haben. Mit Zustimmung des Bundesministers des Innern können den Leitern von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes die Leiter anderer Auslandsvertretungen gleichgestellt werden; entsprechendes gilt für die ständigen Vertreter der Leiter dieser Auslandsvertretungen.

(2) Die Maße in den Spalten 4 und 5 der Tabelle des Absatzes 1 werden um je zwei Möbelwagenmeter für das dritte und jedes weitere Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes) erhöht.

(3) Übernimmt der Bund die Ausstattung der neuen Wohnung teilweise, so sind die Maße in den Spalten 3 und 4 der Tabelle des Absatzes 1 um den Teil des Unterschiedes zwischen den Maßen in Spalte 3 oder 4 und denen in Spalte 5 zu verringern, der dem Verhältnis des ausgestatteten Wohnungsteils zur ganzen Wohnung entspricht. Angefangene Möbelwagenmeter sind aufzurunden.

(4) Die Maße nach den Absätzen 1 bis 3 werden um 10 vom Hundert erhöht, wenn für das Befördern des Umzugsgutes besondere Möbelbehälter (Liftvans) verwendet werden. Angefangene Kubikmeter sind aufzurunden.

(5) Die Maße nach den Absätzen 1 bis 4 werden um den notwendigen Laderaum für Personenkraftwagen erhöht.

(6) § 4 Abs. 3 des Gesetzes gilt mit folgenden Abweichungen:

1. Zum Umzugsgut gehören nur solche Lebens- und Genußmittel, die Restbestände der Haushaltsführung sind; Zolleingangsabgaben werden hierfür nicht erstattet.
2. Zum Umzugsgut gehört höchstens ein Personenkraftwagen; ein zweiter Wagen kann berücksichtigt werden, jedoch dürfen dafür Zolleingangsabgaben nicht erstattet werden.
3. Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland gehören zum Umzugsgut auch Einrichtungsgegenstände und Personenkraftfahrzeuge, für die der Beamte innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug der neuen Wohnung den Lieferrungsauftrag erteilt hat; Absatz 7 bleibt unberührt.
4. Tiere gehören nicht zum Umzugsgut; für Blindenhunde und Wachhunde können Ausnahmen zugelassen werden.

(7) Der Umzug ist so sparsam wie möglich durchzuführen. Wird das Umzugsgut getrennt versendet, ohne daß die oberste Dienstbehörde die Gründe dafür als zwingend anerkennt, oder wird es nach einem anderen Ort als dem neuen Dienstort oder einem in seiner Nähe gelegenen Ort befördert, so

werden höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die bei geschlossenem Versenden vom bisherigen zum neuen Dienstort entstanden wären.

(8) Die Richtlinien für das Vergeben und Abrechnen von Auslandsumzügen erläßt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 3

Erstattung der Lagerkosten

(1) Die notwendigen Auslagen für das Lagern des Umzugsgutes zwischen dem Tage der Räumung der bisherigen Wohnung und dem Tage des Bezuges der neuen Wohnung werden erstattet, soweit der Umziehende ihre Entstehung nicht zu vertreten hat. Daneben werden die notwendigen Auslagen für die Lagerversicherung erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Umziehende vorübergehend keine angemessene Leerraumwohnung am neuen Dienstort beziehen kann.

(2) Für einen Zeitraum, für den der Umziehende keine Wohnungsmiete zu zahlen braucht oder Auslandstrennungsentschädigung oder eine entsprechende Auslandsbeschäftigungsvergütung erhält, werden Lagerkosten nach Absatz 1 nicht erstattet.

§ 4

Erstattung der Auslagen für das Unterstellen von Umzugsgut und Entschädigung für ersparte Beförderungsauslagen

(1) Übernimmt der Bund ganz oder teilweise die Ausstattung der neuen Wohnung, so werden dem Beamten die notwendigen Auslagen für das Verpacken, Versichern und Unterstellen des nicht mitgenommenen Umzugsgutes erstattet. Daneben werden die notwendigen Auslagen für das Befördern zum Unterstellort, höchstens jedoch bis zum Sitz der obersten Dienstbehörde oder bis zu einem anderen Ort im Inland mit unentgeltlicher Unterstellmöglichkeit erstattet. Wird das Umzugsgut bei einem späteren Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, in eine nicht oder nur teilweise ausgestattete Wohnung wieder herangezogen, so werden die dadurch entstandenen notwendigen Beförderungsauslagen erstattet. Die in § 2 genannten Höchstmaße gelten für die Gesamtheit des untergestellten und des übrigen Umzugsgutes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Umzugsgut untergestellt wird, weil die Mitnahme an den neuen Dienstort aus klimatischen oder anderen besonderen Gründen nicht zumutbar ist oder weil während der Dauer der Verwendung an diesem Ort keine Möglichkeit besteht, eine angemessene Leerraumwohnung zu mieten.

(3) Hat der Beamte in anderen als den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fällen in seiner bisherigen Wohnung benutzte Gegenstände verkauft und auf die Mitnahme von Ersatzgegenständen verzichtet, so kann ihm eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der ersparten Beförderungsauslagen ohne die Auslagen für Möbelbehälter (Liftvans), Verpacken und Versichern gewährt wer-

den. Soweit die Entschädigung zusammen mit dem Verkaufserlös nachweislich nicht ausreicht, um die Auslagen für Ersatzgegenstände gleicher Art und Größe zu decken, kann sie bis auf 75 vom Hundert der ersparten Beförderungsauslagen erhöht werden.

(4) Die Richtlinien für das Ermitteln der ersparten Beförderungsauslagen erläßt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 5

Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise

(1) Die Auslagen für die Umzugsreise vom bisherigen zum neuen Dienstort werden unter Berücksichtigung der notwendigen Reisedauer wie folgt erstattet:

1. Der Beamte erhält Reisekostenvergütung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Tage des Einladens und des Ausladens des Umzugsgutes die Tage der Abreise vom bisherigen und der Ankunft am neuen Dienstort treten.
2. Für die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes) werden die Fahrkosten und die Nebenkosten in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären, für Hausangestellte jedoch höchstens wie bei einer Dienstreise eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6. Reist eine Hausangestellte mit Kindern des Umziehenden auf demselben Schiff, so können für sie — bei mehr als drei Kindern für zwei Hausangestellte — die Kosten der billigsten Passage in der für den Beamten zugelassenen Klasse erstattet werden. In den Grenzen der insgesamt erstattbaren Reisekosten können für Hausangestellte auch die Kosten einer höheren Wagen-, Schiffs- oder Flugklasse erstattet werden. In diesem Rahmen können für die zur häuslichen Gemeinschaft des Umziehenden gehörenden Personen auch die Fahrkosten für einen Umweg erstattet werden, der für den Beamten dienstlich angeordnet war.
3. Für den Ehegatten werden der volle Satz, für Kinder unter sechs Jahren 50 vom Hundert und für die anderen in Nummer 2 bezeichneten Personen 75 vom Hundert des dem Beamten bei Dienstreisen zustehenden Tage-, Übernachtungs- und Schiffstagegeldes gewährt. Für alleinreisende Hausangestellte werden 75 vom Hundert des einem Beamten der Besoldungsgruppe A 6 zustehenden Tage-, Übernachtungs- und Schiffstagegeldes gewährt. Reisen in Nummer 2 bezeichnete Personen mit dem Beamten zusammen, so kann die Reisedauer berücksichtigt werden, für die dieser Reisekostenvergütung nach Nummer 1 erhält. Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den Sätzen 1 bis 3, so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

4. Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Reisegepäcks auf dem Land- und Seeweg werden erstattet, höchstens jedoch die Auslagen für je 100 kg Reisegepäck für den Beamten und seinen Ehegatten und je 50 kg Reisegepäck für die anderen in Nummer 2 bezeichneten Personen.

Bei Luftreisen werden Auslagen für unbegleitetes Luftgepäck im Rahmen von 50 vom Hundert der Gewichtsgrenzen des Satzes 1 erstattet.

(2) Reisekosten werden

1. den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Beamten für höchstens drei Hausangestellte,
 2. den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Beamten, die Leiter einer Auslandsvertretung mit Ausnahme einer konsularischen Vertretung sind, für höchstens zwei Hausangestellte,
 3. den übrigen Beamten für eine Hausangestellte
- erstattet. Die oberste Dienstbehörde kann auch den übrigen Beamten die Reisekosten für zwei Hausangestellte erstatten, wenn dafür besondere Gründe vorliegen und der Beamte innerhalb von drei Monaten nach dem Eintreffen am neuen Dienstort einen entsprechenden Antrag gestellt hat. In den Grenzen der Sätze 1 und 2 können auch Reisekosten für neu-eingestellte Hausangestellte erstattet werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Bezug der neuen Wohnung eingetroffen sind; § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Scheidet eine Hausangestellte, für die Reisekosten erstattet worden sind, aus dem Arbeitsverhältnis aus, so kann die oberste Dienstbehörde im Rahmen der nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zugelassenen Zahl von Hausangestellten auch nach Ablauf der Frist in § 1 Abs. 3 entstandene Reisekosten für eine Ersatzkraft erstatten. Für Hausangestellte, die im Ausland aus triftigen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, können Fahrkosten, auch wenn sie nach Ablauf der Frist in § 1 Abs. 3 entstanden sind, erstattet werden, soweit die Hausangestellten gegen den Beamten einen Rechtsanspruch darauf haben und die Fahrkosten nicht höher sind als für die Fahrt vom Dienstort zum Sitz der obersten Dienstbehörde.

(3) Verbindet ein Beamter seine Umzugsreise mit einem Urlaub, so werden ihm die Auslagen für die Reise zum neuen Dienstort bis zu der Höhe erstattet, in der sie entstanden wären, wenn er unmittelbar vom bisherigen zum neuen Dienstort gereist wäre. Entsprechendes gilt für die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen. § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten in der jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

§ 6

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann, längstens jedoch für sechs Monate, für eine Wohnung im Ausland längstens für neun Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden

muß. Mietentschädigung darf nicht für eine Zeit gewährt werden, für die der Beamte Auslands-trennungsentschädigung oder eine entsprechende Auslandsbeschäftigungsvergütung erhält. Aufwendungen, durch die Mietentschädigung eingespart wird, und notwendige Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer werden erstattet. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Miete einer Garage und für die Miete oder die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die endgültige Wohnung am neuen Wohnort, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden muß, während der der Beamte die Wohnung noch nicht benutzen kann, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung oder für eine vorübergehend bezogene Wohnung am neuen Dienstort gezahlt werden muß.

(3) Für eine Wohnung, eine Garage oder einen Garten, die ganz — im Inland auch teilweise — anderweit vermietet, verpachtet oder sonst benutzt werden, wird keine Mietentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt. Benutzt der Beamte die Wohnung im Ausland nur teilweise, so kann die Miete erstattet werden, die auf den nichtbenutzten Wohnungsteil entfällt. Miete für die bisherige Wohnung im Ausland kann auch ohne Anmietung einer neuen Wohnung für die Zeit erstattet werden, für die der Beamte keine Auslandsdienstbezüge, Auslandsbeschäftigungsvergütung oder Auslands-trennungsentschädigung mit Ausnahme der Trennungsentschädigung für eine vorübergehend bezogene behelfsmäßige Unterkunft erhält. Die oberste Dienstbehörde kann den im Ausland aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten Mietentschädigung nach Absatz 1 auch dann gewähren, wenn sie die Wohnung noch benutzen und keine neue Wohnung gemietet haben. Auf die Mietentschädigung nach den Sätzen 3 und 4 sind 17 vom Hundert des Grundgehalts und des Ortszuschlags der Ortsklasse S anzurechnen, auf die Mietentschädigung nach Satz 3 jedoch nur für die Zeit, für die die Kosten der Unterkunft anderweit vergütet werden.

(4) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann die Fristen in den Absätzen 1 und 2 bei einer Mietentschädigung für eine Wohnung im Ausland um höchstens ein Jahr verlängern, wenn dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 7

Erstattung der Wohnungsvermittlungs- und -vertragsabschlußgebühren

Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland werden die notwendigen Wohnungsvermittlungs- und -vertragsabschlußgebühren zur Erlangung einer angemessenen Wohnung erstattet.

§ 8

Beitrag zum Beschaffen von Warmwassergeräten

Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland werden die notwendigen Auslagen für das Beschaffen und den Einbau eines Warmwassergerätes für ein Bad zu drei Vierteln erstattet, wenn das Bad der neuen Wohnung nicht mit einer Warmwasserversorgung ausgestattet ist und der Vermieter die Einrichtung auf seine Kosten ablehnt. Ein Warmwassergerät für ein zweites Bad kann berücksichtigt werden, wenn es wegen der besonderen Verhältnisse am neuen Dienstort erforderlich ist.

§ 9

Beitrag zum Beschaffen von Klimageräten

(1) Müssen für die neue Wohnung Klimageräte beschafft werden, so werden die angemessenen Auslagen für die notwendige Zahl von Klimageräten zu drei Vierteln, die notwendigen Auslagen für ihren Einbau und die bauliche Herrichtung der zu klimatisierenden Räume in voller Höhe erstattet. Beim nächsten Umzug hat der Beamte die Klimageräte der Behörde zur Verfügung zu stellen. Ihm werden dann weitere 15 vom Hundert der Auslagen für die Anschaffung der Klimageräte erstattet.

(2) Das Auswärtige Amt bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, an welchen Orten und in welchem Umfange Beiträge zum Beschaffen von Klimageräten gewährt werden.

§ 10

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Der Beamte, der am neuen Wohnort einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) einrichtet, erhält eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Dienststellung	Besoldungsgruppe der Planstelle, die für den Dienstposten des Beamten vorgesehen ist	für den	
		Beamten	Ehegatten
1	2	Beträge in DM	
		3	4
1. Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes	B 8	900	600
2. nicht in Nr. 1 bezeichnete Beamte	a) A 15, A 16, B 1 u. höher	850	550
	b) A 11 bis A 14	700	450
	c) A 9 u. A 10	550	350
	d) A 1 bis A 8	400	300

§ 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 erhöhen sich für jedes Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes) um 150 Deutsche Mark und für jede weitere in § 4 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes bezeichnete Person um 75 Deutsche Mark. Bei Umzügen vom Ausland in das Inland werden auch die zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörenden Kinder (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes) berücksichtigt, für die die Aus-

lagen der Umzugsreise nur deshalb nicht erstattet werden, weil sie an der Umzugsreise nicht teilnehmen.

(3) Bei einem Umzug am Dienstort oder in seiner Umgebung beträgt die Pauschvergütung 60 vom Hundert der Sätze nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Bei einem Umzug vom Ausland in das Inland beträgt die Pauschvergütung 80 vom Hundert der Sätze nach den Absätzen 1 und 2.

(5) Ein Beamter, der am neuen Wohnort keinen Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) einrichtet oder eine mit den notwendigen Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattete Dienstwohnung bezieht, erhält eine Pauschvergütung in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 1 bis 4. Ist nur ein Teil der Räume, die keine Empfangsräume sind, ausgestattet, so wird die Pauschvergütung nach Satz 1 verhältnismäßig erhöht.

(6) Ein Beamter, der innerhalb von fünf Jahren zweimal mit dem größeren Teil der Wohnungseinrichtung unter Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen ist, erhält beim zweiten Umzug einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 1 bis 4. Ein vorausgegangener Umzug in eine vorläufige Wohnung (§ 16) oder aus Sicherheitsgründen (§ 20) bleibt unberücksichtigt.

(7) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

(8) Ein Beamter, der eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, erhält keine Pauschvergütung.

§ 11

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

(1) Die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen werden auf Antrag erstattet. Für die Erstattung gilt die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 438) in ihrer jeweiligen Fassung mit den folgenden Abweichungen:

1. Sieht die Verordnung Höchstsätze vor, so werden diese, soweit der Beamte Beträge in fremder Währung zu zahlen hat, um den Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) verändert, der im Zeitpunkt der Zahlung für den neuen Dienstort gilt.
2. § 2 Nr. 12 gilt nur für Umzüge vom Ausland in das Inland.
3. § 2 Nr. 14 gilt, soweit er die ortsüblichen Vermittlungsgebühren und die amtlichen Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung betrifft, nur für Umzüge vom Ausland in das Inland.

(2) Als sonstige Umzugsauslagen werden, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind, auf Antrag außerdem erstattet:

1. a) Mehrauslagen für Unterkunft, wenn für sie kein Mietzuschuß nach § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird,
 b) Mehrauslagen für Verpflegung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen vom Tage des Einladens des Umzugsgutes bis zum Tage des Bezugs der Wohnung mit Ausnahme der Zeit, für die Auslagen der Umzugsreise (§ 5) erstattet werden oder Auslandstrennungsentschädigung oder eine entsprechende Auslandsbeschäftigungsvergütung gezahlt wird,
2. Auslagen für Fahrten am neuen Dienstort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung,
3. Auslagen für andere Lampenfassungen bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten für neue Beleuchtungskörper in gleicher Ausstattung, wenn die Änderung erforderlich ist, um die ortsüblichen Glühbirnen verwenden zu können; in diesen Grenzen können auch Auslagen für neue Beleuchtungskörper erstattet werden, wenn von einer Änderung der alten abgesehen wird,
4. Auslagen für neue Glühbirnen beim Wechsel der Fassungen,
5. Auslagen für Transformatoren beim Wechsel der Stromspannung bis zur Höhe der Kosten für eine Änderung der elektrischen Geräte,
6. Auslagen für einen Stromspannungsregler, wenn am neuen ausländischen Dienstort wegen ständiger erheblicher Schwankungen im Stromnetz ein Spannungsausgleich notwendig ist, um die elektrischen Geräte vor Schäden zu schützen,
7. Auslagen für einen am neuen Dienstort vorgeschriebenen Führerschein für die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen, wenn sie einen am bisherigen Dienstort gültigen Führerschein haben,
8. Auslagen für notwendiges Reisegepäck, das über die Grenzen in § 5 Abs. 1 Nr. 4 hinausgeht.

(3) Die Pauschvergütung (§ 10), mit Ausnahme des Zuschlages nach § 10 Abs. 6, wird auf die nach den Absätzen 1 und 2 zu erstattenden Beträge angerechnet.

§ 12

Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung

(1) Bei der ersten Verwendung an einem Auslandsdienstort mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima wird ein Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung in folgender Höhe gewährt:

Besoldungsgruppe der Planstelle, die für den Dienstposten des Beamten vorgesehen ist	für den Beamten	für den Ehegatten	für Kinder	
			bis zur	nach
			Vollendung des 12. Lebensjahres	
Beträge in DM				
1	2	3	4	5
A 1 bis A 8	550	550	170	250
A 9 bis A 16, B 1 bis B 11	700	700		

Wird Sonderbekleidung von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, so ist der Beitrag angemessen zu kürzen.

(2) Bei einer neuen Verwendung an einem solchen Auslandsdienstort wird ein neuer Beitrag gewährt, wenn

1. der Beamte während der letzten drei Jahre vor der neuen Verwendung nicht an einem solchen Dienstort Auslandsdienstbezüge oder Auslandsbeschäftigungsvergütung erhalten hat,
2. am neuen Dienstort entgegengesetzte Klimaverhältnisse herrschen oder
3. der Beamte beim vorausgegangenen Umzug einen nach § 17 Abs. 8 des Gesetzes oder nach § 19 ermäßigten Beitrag erhalten hat und beim neuen Umzug keine Gründe für eine Ermäßigung vorliegen.

Bei der Berechnung der Dreijahresfrist bleiben vorübergehende Tätigkeiten an einem Ort mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima von nicht mehr als insgesamt fünf Monaten außer Betracht. Der neue Beitrag wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 in Höhe der Sätze des Absatzes 1, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 in Höhe des Betrages gewährt, um den der Beitrag beim vorausgegangenen Umzug ermäßigt worden ist.

(3) Das Auswärtige Amt bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Auslandsdienstorte, für die ein Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung gewährt wird.

(4) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 13

Ausstattungsbeitrag

(1) Bei der ersten Verwendung im Ausland wird ein Ausstattungsbeitrag in folgender Höhe gewährt:

Besoldungsgruppe der Planstelle, die für den Dienstposten des Beamten vorgesehen ist	für den Beamten	für den Ehegatten	für Kinder	
			bis zur	nach
			Vollendung des 12. Lebensjahres	
Beträge in DM				
1	2	3	4	5
A 1 bis A 8	900	900	100	150
A 9 u. A 10	1 350	1 350	140	210
A 11 bis A 16, B 1 bis B 11	2 000	2 000	200	300

(2) Bei einer neuen Verwendung im Ausland wird ein neuer Ausstattungsbeitrag gewährt, wenn der Beamte

1. während der letzten drei Jahre vor der neuen Verwendung keine Auslandsdienstbezüge, Auslandsbeschäftigungsvergütung oder ihnen entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten hat oder
2. beim vorausgegangenen Umzug einen nach § 17 Abs. 8 des Gesetzes oder nach § 19 ermäßigten Beitrag erhalten hat und beim neuen Umzug keine Gründe für eine Ermäßigung vorliegen.

Bei der Berechnung der Dreijahresfrist bleiben Zeiten des Bezuges von Leistungen im Sinne des Sat-

zes 1 Nr. 1 von nicht mehr als insgesamt fünf Monaten außer Betracht. Der neue Beitrag wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in Höhe der Sätze des Absatzes 1, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in Höhe des Betrages gewährt, um den der Beitrag beim vorausgegangenen Umzug ermäßigt worden ist.

(3) § 10 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 14

Einrichtungsbeitrag

(1) Bei der ersten Ernennung zum Leiter einer Auslandsvertretung erhält der Beamte, wenn er am neuen Dienstort eine ausgestattete Dienstwohnung erhält oder eine möblierte Wohnung mietet, einen Einrichtungsbeitrag in folgender Höhe:

Dienststellung	für den	
	Beamten	Ehegatten
	Beträge in DM	
1	2	3
1. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 8	5 800	3 000
2. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 5	3 300	1 700
3. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 16, Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe B 5	2 200	1 200
4. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 15	1 800	1 000
5. Leiter diplomatischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 14, Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 16	1 450	750
6. Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppe A 15	1 050	550
7. Leiter konsularischer Auslandsvertretungen der Besoldungsgruppen A 13 und A 14	650	350

(2) Bezieht der Beamte eine Leerraumwohnung, so erhöhen sich die Beträge in Absatz 1 um das Dreifache. Der Erhöhungsbetrag entfällt je zur Hälfte auf die Empfangsräume und die Privaträume. Ist die Wohnung nur teilweise ausgestattet, so ist der Erhöhungsbetrag entsprechend niedriger.

(3) Bei jeder weiteren Ernennung zum Leiter einer Auslandsvertretung erhält der Beamte einen neuen Einrichtungsbeitrag unter Anrechnung früher gezahlter Einrichtungsbeiträge oder Einrichtungs-gelder, auch solcher, die der Ehegatte erhalten hat. Dem Beamten sind jedoch mindestens 20 vom Hundert des neuen Einrichtungsbeitrages zu belassen.

(4) Beamten, die während einer Auslandsverwendung zum Leiter einer Auslandsvertretung ernannt werden, wird der Einrichtungsbeitrag nur gewährt,

wenn ihnen aus Anlaß der Ernennung die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.

(5) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15

Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort können die Beförderungsauslagen (§ 2) und die Reisekosten (§ 5), bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland auch die Wohnungsvermittlungs- und -vertragsabschlußgebühren (§ 7), erstattet werden. Das gleiche gilt für einen anderen Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von 25 Kilometern entstanden wären.

§ 16

Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3, Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes zugesagt ist, erhält für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung, wenn die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Für diesen Umzug wird kein Zuschlag nach § 10 Abs. 6 gewährt.

§ 17

Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Heiratet ein Beamter mit Dienstbezügen, nachdem er den Dienst am neuen ausländischen Dienstort angetreten hat und ihm die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, so können ihm die 100 Deutsche Mark übersteigenden notwendigen Fahrkosten seines Verlobten oder Ehegatten für den billigsten Reiseweg von dessen Wohnort zum Dienstort, höchstens jedoch für eine Reise vom letzten inländischen an den ausländischen Dienstort, erstattet werden. Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Heiratsgutes an den ausländischen Dienstort können bis zur Höhe der Auslagen erstattet werden, die entstanden wären, wenn das Heiratsgut vom letzten inländischen an den ausländischen Dienstort befördert worden wäre und zusammen mit dem Umzugsgut des Beamten die in § 2 bestimmten Grenzen nicht überschritten hätte.

§ 18

Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung und Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

(1) Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen an-

deren Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll. In diesem Fall gilt folgendes:

1. Der Beamte hat, wenn ihm nicht innerhalb von sechs Monaten eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt wird, die Pauschvergütung (§ 10) und die Beiträge nach den §§ 12 bis 14 zurückzuzahlen, soweit er sie bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der Zusage nicht bestimmungsgemäß verbraucht hat; die aus der Pauschvergütung und den Beiträgen beschafften Gegenstände hat er der Behörde zur Verfügung zu stellen.
2. Der Beamte hat alle Möglichkeiten auszunutzen, durch die Auslagen für Umzugsvorbereitungen vermieden werden können, insbesondere hat er Aufträge an den Spediteur, Passagebuchungen und die Miete einer neuen Wohnung unverzüglich rückgängig zu machen.
3. § 14 Satz 2 des Gesetzes ist anzuwenden.
4. Andere notwendige Auslagen, die dem Beamten in Erwartung des Umzuges entstanden sind, können ihm nach billigem Ermessen erstattet werden. Auslagen für Gegenstände dürfen nur erstattet werden, wenn der Beamte die Gegenstände der Behörde zur Verfügung stellt.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung gilt als widerrufen, wenn vor dem Bezug der neuen Wohnung Umzugskostenvergütung für einen anderen Umzug zugesagt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn ein Beamter stirbt, bevor er an den neuen Dienstort umgezogen ist.

(3) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Widerruf der Zusage eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt, so sind die Pauschvergütung (§ 10) und die Beiträge nach den §§ 12 bis 14, die der Beamte auf Grund der ersten Zusage erhalten hat, auf die ihm nach der neuen Zusage zustehenden Beträge anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt, soweit der Beamte die Pauschvergütung und die Beiträge bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der ersten Zusage bestimmungsgemäß verbraucht hat und die daraus angeschafften Gegenstände am neuen Dienstort nicht verwendbar sind. Die nicht verwendbaren Gegenstände hat der Beamte der Behörde zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Gründen widerrufen, die der Beamte zu vertreten hat, so hat er abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die schon erhaltene Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen.

§ 19

Umzugskostenvergütung bei einem Auslandsaufenthalt von weniger als zwei Jahren

(1) Steht von vornherein fest, daß ein Beamter, der nicht dem auswärtigen Dienst angehört, für weniger als zwei Jahre in das Ausland versetzt oder abgeordnet wird, so darf ihm für den Hin- und Rückumzug Umzugskostenvergütung höchstens in dem folgenden Umfang gewährt werden:

1. Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise nach § 5 mit der Maßgabe, daß die Gewichtsgrenzen in § 5 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 bei einer Beförderung auf dem Land- und Seewege verdoppelt werden,
2. Erstattung der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung im Inland, wenn diese nicht bewohnt wird, oder der notwendigen Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes,
3. Erstattung der notwendigen Auslagen für das Befördern eines Personenkraftfahrzeuges,
4. bei einem Auslandsaufenthalt
 - a) bis zu acht Monaten 10 vom Hundert,
 - b) von mehr als acht bis zu achtzehn Monaten 50 vom Hundert und
 - c) von mehr als achtzehn Monaten 80 vom Hundert
 der Pauschvergütung (§ 10), des Beitrages zum Beschaffen von Sonderbekleidung (§ 12) und des Ausstattungsbeitrages (§ 13) mit der Maßgabe, daß der Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung für den Beamten selbst in voller Höhe gewährt werden kann; sonstige Umzugsauslagen nach § 11 werden nicht erstattet.

(2) Dauert die Tätigkeit im Ausland länger als nach Absatz 1 vorgesehen, so kann die für die längere Zeit zustehende Umzugskostenvergütung gewährt werden. In diesem Fall beginnt die in § 1 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Frist an dem Tage, an dem dem Beamten die Verlängerung seiner Auslands-tätigkeit bekanntgegeben wird.

§ 20

Rückführung von Angehörigen und Umzugsgut aus Sicherheitsgründen

Ist an einem ausländischen Dienstort die Sicherheit der Angehörigen der Beamten oder ihres Eigentums erheblich gefährdet, so kann die oberste Dienstbehörde Umzugskostenvergütung für die Rückführung oder den Umzug von Personen, die zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehören (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes), oder die Rückführung von Umzugsgut in das Inland oder nach einem ausländischen Ort zusagen; § 10 findet keine Anwendung. Die Zusage darf jedoch nur für die Teile der Umzugskostenvergütung erteilt werden, deren Gewährung den Umständen nach notwendig ist. Das gilt entsprechend für die Rückkehr zum Dienstort.

§ 21

Umzüge beim Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Beamten mit Dienstort im Ausland, die in den Ruhestand treten, ist Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem frei gewählten Wohnort im Inland zuzusagen. Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Umzug spätestens zwei Jahre nach Eintritt des Versorgungsfalles durchgeführt wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist beim Vorliegen zwingender Gründe um ein Jahr verlängern. § 4 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nach dem Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten, dessen letzter Dienstort

im Ausland liegt, entsprechend für die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen mit Ausnahme der Hausangestellten. Sind solche Personen nicht vorhanden oder ziehen sie nicht in das Inland um, so können den Erben die notwendigen Auslagen für das Befördern beweglicher Nachlaßgegenstände und die Umzugsreise der Hausangestellten nach einem Ort im Inland erstattet werden, wenn die Auslagen innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entstanden sind.

(3) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Umzüge im Ausland durchgeführt werden, können die notwendigen Beförderungs- und Fahrtauslagen erstattet werden, höchstens jedoch die Auslagen, die durch einen Umzug an den Sitz der obersten Dienstbehörde entstanden wären. Wird später, jedoch noch innerhalb der Frist nach Absatz 1, ein Umzug in das Inland durchgeführt, so ist der nach Satz 1 gewährte Betrag auf die nach Absatz 1 oder 2 zustehende Umzugskostenvergütung anzurechnen.

(4) Scheiden Beamte aus von ihnen zu vertretenden Gründen im Ausland aus dem Dienst aus und ziehen sie spätestens sechs Monate danach in das Inland um, so kann ihnen für diesen Umzug eine Vergütung bis zur Höhe der notwendigen Beförderungsauslagen und des einem Beamten der niedrigsten Besoldungsgruppe für die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen zustehenden Fahrtkostensatzes gewährt werden, höchstens jedoch können ihnen die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug an den Sitz der obersten Dienstbehörde entstanden wären.

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für Klimageräte, für die ein Beschaffungsbeitrag nach den bis zum

31. Juli 1966 geltenden Bestimmungen gewährt worden ist, mit der Maßgabe, daß der Beamte die Klimageräte auch verkaufen kann. In diesem Fall hat er die Hälfte des Verkaufserlöses an den Bund abzuführen.

(2) Für die Gewährung des Zuschlages nach § 10 Abs. 6 ist ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes, für den vor dem 1. August 1966 eine Umzugsanordnung erteilt oder eine Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 23

Geltung für Richter und Soldaten

Diese Verordnung gilt entsprechend für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft. Für Umzüge, für die Umzugskostenvergütung ganz oder teilweise vor dem 1. August 1966 zugesagt worden ist und die am 1. Juli 1964 oder später beendet worden sind, gelten die Vorschriften des bisherigen Rechts mit den Änderungen, die sich aus dem Bundesumzugskostengesetz ergeben. Der Umzug gilt als beendet, sobald die Wohnung am neuen Dienstort oder in seiner Nähe bezogen worden ist.

Bonn, den 20. Juli 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 32, ausgegeben am 9. Juli 1966		
2. 7. 66	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für Roh-Diosgenin)	541
13. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	543
15. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	544
15. 6. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dänischen Vertrages über die Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee in Küstennähe	545
15. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	546
15. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962	547
20. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserverkehrsmitteln und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch	548
Nr. 33, ausgegeben am 13. Juli 1966		
6. 7. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 3. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen	549
6. 7. 66	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1963 zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte	560
8. 7. 66	Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für gesalzene Seelachs)	569
8. 7. 66	Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)	570
16. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	571

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
6. 7. 66 Verordnung Nr. 19/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	127 13. 7. 66	15. 7. 66
20. 4. 66 Vierzehnte Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV <small>Bundesgesetzbl. III 622-1-BAADV 3</small>	128 14. 7. 66	15. 7. 66
13. 7. 66 Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Teile von Geflügel und Fleischkonserven)	130 16. 7. 66	1. 7. 66
8. 7. 66 Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	130 16. 7. 66	16. 7. 66
14. 7. 66 Verordnung PR Nr. 8/66 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 43/52 über Preise für Kali-Düngemittel und der Verordnung PR Nr. 14/57 über die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel	130 16. 7. 66	17. 7. 66
28. 6. 66 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Neueinrichtung der Neufeld-Reede südlich des Neufelder Sandes	130 16. 7. 66	1. 8. 66
15. 7. 66 Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	131 19. 7. 66	20. 7. 66
14. 7. 66 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	131 19. 7. 66	20. 7. 66

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
22. 6. 66 Verordnung Nr. 69/66/EWG der Kommission zur vorübergehenden Nichtanwendung einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 97/65/EWG hinsichtlich der Kriterien zur Änderung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Milchpulver aus dritten Ländern	111	23. 6. 66	2045
14. 6. 66 Verordnung Nr. 70/66/EWG des Rates über die Durchführung einer Grunderhebung im Rahmen eines Erhebungsprogramms zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe	112	24. 6. 66	2065
28. 6. 66 Verordnung Nr. 71/66/EWG der Kommission zur Abänderung des Anhangs der Verordnung Nr. 161/64/EWG über den Weltmarktpreis für Gefrierfleisch	117	29. 6. 66	2161
28. 6. 66 Verordnung Nr. 72/66/EWG der Kommission betreffend die Verlängerung der Verordnung Nr. 40/66/EWG der Kommission vom 6. April 1966 über die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattung für Ausfuhren von gefrorenem Rindfleisch, das nicht Gegenstand von Interventionsmaßnahmen war, nach dritten Ländern	117	29. 6. 66	2162
28. 6. 66 Verordnung Nr. 73/66/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 130/65/EWG des Rates über die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die Grob- und Feingrießsorten aus Mais, die in der Brauereindustrie Verwendung finden	117	29. 6. 66	2163
28. 6. 66 Verordnung Nr. 74/66/EWG des Rates über besondere Maßnahmen betreffend die Erstattung bei der Ausfuhr von Malz nach den Mitgliedstaaten	117	29. 6. 66	2163
28. 6. 66 Verordnung Nr. 75/66/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates über die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke	117	29. 6. 66	2165
28. 6. 66 Verordnung Nr. 76/66/EWG des Rates zur Änderung des italienischen Wortlauts des Artikels 8 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	118	30. 6. 66	2169
28. 6. 66 Verordnung Nr. 77/66/EWG des Rates über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Hühner und Truthühner in dem Fall des Artikels 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rates	118	30. 6. 66	2170
29. 6. 66 Verordnung Nr. 78/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die ab 1. Juli 1966 getätigten Einfuhren	118	30. 6. 66	2172
29. 6. 66 Verordnung Nr. 79/66/EWG der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht über 185 Gramm und Teile von geschlachtetem Hausgeflügel	118	30. 6. 66	2176

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
29. 6. 66 Verordnung Nr. 80/66/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise und zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern im Bereich der Eier- und Geflügelwirtschaft für das 3. Vierteljahr 1966	118	30. 6. 66	2182
29. 6. 66 Verordnung Nr. 81/66/EWG der Kommission über besondere Maßnahmen betreffend die Erstattung bei der Ausfuhr von Malz nach dritten Ländern	118	30. 6. 66	2186
28. 6. 66 Verordnung Nr. 82/66/EWG des Rates über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse	119	30. 6. 66	2189
28. 6. 66 Verordnung Nr. 83/66/EWG des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im dritten Vierteljahr 1966	119	30. 6. 66	2210
28. 6. 66 Verordnung Nr. 84/66/EWG des Rates zur Änderung der Nomenklatur einiger in den Anlagen II A und B der Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rates aufgeführten Schweinefleischerzeugnisse	119	30. 6. 66	2216
29. 6. 66 Verordnung Nr. 85/66/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse für Einfuhren im 3. Vierteljahr 1966	119	30. 6. 66	2221
29. 6. 66 Verordnung Nr. 86/66/EWG der Kommission zur Änderung der Nomenklatur einiger im Anhang II der Verordnung Nr. 96/63/EWG aufgeführten Schweinefleischerzeugnisse	119	30. 6. 66	2223
1. 7. 66 Verordnung Nr. 87/66/EWG der Kommission über die Nichtfestsetzung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale aus Finnland	120	2. 7. 66	2229
1. 7. 66 Verordnung Nr. 88/66/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	120	2. 7. 66	2230
1. 7. 66 Verordnung Nr. 89/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für im Freien angebaute Tafeltrauben	120	2. 7. 66	2231
1. 7. 66 Verordnung Nr. 90/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen	120	2. 7. 66	2232
29. 6. 66 Verordnung Nr. 91/66/EWG der Kommission über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	121	4. 7. 66	2249
8. 7. 66 Verordnung Nr. 92/66/EWG der Kommission über die Festsetzung von Pauschkoeffizienten für Teilstücke geschlachteter Schweine sowie für Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven zur Berechnung der Erstattungen bei der in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis zum 30. Juni 1965 getätigten Ausfuhr nach Drittländern	126	12. 7. 66	2339
12. 7. 66 Verordnung Nr. 93/66/EWG der Kommission über die Abänderung der Verordnung Nr. 63/64/EWG, soweit sie die Berechnung des Einfuhrpreises für Rinder betrifft	127	13. 7. 66	2353